

Regierungsratsbeschluss

vom 16. Dezember 2008

Nr. 2008/2311

KR.Nr. I 161/2008 (VWD)

**Interpellation Fraktion CVP/EVP: Strompreise: Welche Erhöhung für Familien, Gewerbe und Wirtschaft?
(28.10.2008)**

Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Gemäss dem neuen Stromversorgungsgesetz sind die Stromunternehmen daran ihre Tarife für das nächste Jahr zu veröffentlichen.

Wie es zu befürchten war, ist mit einem grösseren Kostenschub der Strompreise zu rechnen. Dies ist unter anderem eine Folge davon, dass die Stromunternehmen die Kosten für den Netzzugang, welche sie Swissgrid zu bezahlen haben, den Kunden anrechnen wollen.

Neue Preiserhöhungen sind zu erwarten, da die Stromfirmen ihre Preise an die Unternehmen anpassen werden, welche für die Stromlieferung zuständig sind.

Weil der Strom ein Gut des täglichen Bedarfs ist, ist die CVP/EVP-Fraktion besorgt, hinsichtlich des Kaufkraftverlustes, aufgrund der Tarifierhöhungen.

Dies veranlasst die CVP/EVP-Fraktion folgende Fragen an den Regierungsrat zu stellen:

1. Besitzt der Regierungsrat Informationen der Stromunternehmen über die Tarifierhöhungen ab dem 1.1.2009?
2. Gibt es Möglichkeiten die Erhöhungen und die Legitimation der Begründung zu kontrollieren, da die Kosten des Netzzuganges bereits in den heutigen Tarifen eingeschlossen sind? Es ist schwierig zu verstehen, warum diese Kosten den Kunden plötzlich ab 2009 angelastet werden!
3. Kennt der Regierungsrat die Pläne der Stromproduzenten gegenüber den Lieferanten? Falls ja, hat er im Sinne zugunsten der Familien, dem Handel und dem Gewerbe zu handeln um den Preiserhöhungen Einhalt zu gewähren? Das Ziel bei den Neuverhandlungen der Tarife müsste sein, die aktuellen Preise zu erreichen, um eine Teuerung zu vermeiden.
4. Wann wird die Botschaft über die Umsetzung des neuen Stromversorgungsgesetzes verabschiedet? Wird, wie von der CVP gewünscht, eine kantonale Instanz zur Kontrolle der Tarife eingesetzt?

2. Begründung (Vorstosstext)

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Die Schaffung des Wettbewerbs im Bereich der Elektrizitätsversorgung erfolgt grundsätzlich durch den Bund. Auch wenn der Elektrizitätsmarkt liberalisiert und die Marktteilnehmer dem Wettbewerb ausgesetzt werden, bleibt das Stromnetz dennoch ein natürliches Monopol. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Bund den Kantonen eine Reihe von Aufgaben zum Vollzug zugewiesen. Demnach müssen sie die Netzgebiete bezeichnen, deren Betreiber bestimmen, sowie die Anschlussgarantie durchsetzen. Zudem treffen die Kantone im Fall von unverhältnismässigen Unterschieden der Netznutzungstarife zwischen den einzelnen Elektrizitätswerken auf ihrem Kantonsgebiet, Massnahmen zur Angleichung (Schaffung eines Ausgleichsfonds).

Zur Regelung des Vollzugs der genannten Aufgaben ist die Schaffung einer kantonalen Anschlussgesetzgebung erforderlich. Im Wesentlichen ergibt sich folgender Regelungsbedarf:

- a. Bezeichnung der für die Zuteilung der Netzgebiete zuständigen Stelle;
- b. Bezeichnung der für die Erteilung von Leistungsaufträgen zuständigen Stelle;
- c. Bezeichnung der für die Durchsetzung der Anschlussgarantie zuständigen Stelle;
- d. Erlass von Bestimmungen über Anschlüsse ausserhalb der Bauzone sowie über deren Bedingungen und Kosten;
- e. Voraussetzungen für die Verpflichtung zum Anschluss von Endverbrauchern ausserhalb des Netzgebietes und Bezeichnung der zuständigen Stelle;
- f. Bezeichnung der zur Angleichung unverhältnismässiger Unterschiede bei Netztarifen auf dem Kantonsgebiet zuständigen Stelle.

Bestehen – obschon sachlich begründet – unverhältnismässige Unterschiede der Netznutzungstarife innerhalb des Kantons, kann der Kanton Massnahmen zu deren Angleichung treffen. Im Weiteren setzen die Kantone die für die Sicherstellung des Netzzugangs notwendige Anschlusspflicht durch.

Wir sind von den angekündigten, massiven Strompreiserhöhungen überrascht und insbesondere auch besorgt, weil die schweizerische Wirtschaft dadurch einen nicht zu unterschätzenden Standortvorteil verliert. Ganz speziell besorgt sind wir, weil die im Kanton Solothurn ansässigen stromintensiven Branchen vor grossen, ja sogar existentiellen Problemen stehen und letztendlich Hunderte von Arbeitsplätzen gefährdet sind.

Die im Herbst 2008 angekündigte Erhöhung der Strompreise hat den Bundesrat und die eidgenössischen Räte veranlasst, eine Revision der Stromversorgungsverordnung auf den 1. Januar 2009 in die Wege zu leiten. Ziel ist es, den mit dem Systemwechsel verbundenen, abrupten Preisanstieg im Einvernehmen mit der Branche und unter Beibehaltung der erst gerade eingeführten Marktelemente stark zu dämpfen. Dabei ist dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich der Strompreis aus drei Elementen zusammensetzt: den Energiekosten (44 %), den Netz- und Transportkosten (39 %) und den staatlichen Abgaben (17 %). Einen gewissen Anteil (3 %) am Anstieg der Strompreise haben die Kosten für die Netzstabilität und Reservehaltung (Systemdienstleistungen) im neu monopolisierten Übertragungsnetz von Swissgrid sowie die mit dem Stromversorgungsgesetz neu geforderte Bewertung der Übertragungs- und Verteilnetze und die Erhöhung der Förderabgaben für erneuerbare Energien (1.5 %). Die eigentlichen Energiekosten bleiben dagegen weitgehend stabil. Der Bundesrat

hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2008 eine Revision der Stromversorgungsverordnung verabschiedet, mit der die Strompreiserhöhungen per 1. Januar 2009 gedämpft werden sollen. Die Revision betrifft insbesondere die Kosten für die Reserveenergie und die Netznutzung und reduziert die Gewinne, die durch die Aufwertung der Netze erzielt wurden. Die neuen Bestimmungen bewirken Einsparungen von rund einer halben Milliarde Franken oder rund 0,9 Rappen pro Kilowattstunde. Dies entspricht einer Reduktion der durchschnittlichen Strompreiserhöhungen um 40 %. Allfällige weitergehende Anpassungen der rechtlichen Grundlagen will der Bundesrat nach Vorliegen der ersten Entscheide der Elektrizitätskommission und einer Auswertung der praktischen Erfahrungen mit der Strommarktöffnung in Angriff nehmen.

3.2 Zu Frage 1

Die Elektrizitätswirtschaft ist in der Tarifgestaltung frei und zu keiner Information gegenüber dem Regulierungsrat verpflichtet. Die rund 850 Stromversorger und 40 Eigentümer des Übertragungsnetzes der Schweiz sind gesetzlich verpflichtet, ihre Tarife und Kosten für die Kunden, die nicht im liberalisierten Strommarkt sind, jeweils bis Ende August des Vorjahres zu veröffentlichen. Im Auftrag des Bundes macht der Verband der Schweizerischen Elektrizitätsunternehmen (VSE) die entsprechenden Angaben, auch der solothurnischen Stromversorger, auf seiner Homepage (www.strom.ch) für jedermann zugänglich.

3.3 Zu Frage 2

Eines der Kernelemente der Bundesgesetzgebung ist die Schaffung eines einzigen Betreibers des Übertragungsnetzes, einer schweizerisch beherrschten Netzgesellschaft. Die Überlandwerke haben dazu die Swissgrid AG gegründet. Fünf Jahre nach Inkrafttreten des Stromversorgungsgesetzes muss auch das Eigentum an den Übertragungsnetzen an diese Netzgesellschaft übergehen. Die Swissgrid betreibt die Übertragungsnetze in der Schweiz und koordiniert den grenzüberschreitenden Stromaustausch. Die Überwachung des Netzzugangs und des Wettbewerbs erfolgt durch die Elektrizitätskommission (ElCom), deren Mitglieder vom Bundesrat ernannt wurden. Insbesondere überwacht und genehmigt die ElCom die Netznutzungstarife und stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang sicher. Damit ist klar dokumentiert, dass die Überprüfung der Tarife alleinige Sache der ElCom ist. Die Kantone haben hier keine direkten Steuerungsmöglichkeiten.

3.4 Zu Frage 3

Wie erwähnt haben wir keinen Einfluss auf die Tarifgestaltung. Mit der Revision der Stromversorgungsverordnung auf Bundesebene ist u. a. auch den in der Frage geäusserten Bedenken Rechnung getragen worden. Zugleich ist festzuhalten, dass den Kunden möglicherweise eher der abrupte Anstieg als die erreichte Höhe der Strompreise zu schaffen macht, und dass die Erhöhungen je nach Kundengruppen und Anbieter sehr unterschiedlich ausfallen. Gemäss den Angaben des Preisüberwachers reicht die Spanne der Preisanpassungen für Kunden, die nicht im liberalisierten Strommarkt sind, von minus 27 % bis plus 56 %.

3.5 Zu Frage 4

Das Stromversorgungsgesetz ist auf den 1. Januar 2008 in Kraft getreten. Ausgenommen sind die Bestimmungen über die Marktöffnung für Grossverbraucher, die am 1. Januar 2009 in Kraft treten. Die Kontrolle der Strompreise wird auf Bundesebene durch die Elcom wahrgenommen. Bei der Anpassung der kantonalen Gesetzgebung an das nationale Recht werden wir uns weitgehend an die Empfehlungen und Mustergesetzgebung der Energiedirektorenkonferenz der Kantone halten. Die entsprechende Botschaft wird dem Kantonsrat 2009 zugeleitet.

A stylized, handwritten signature in black ink, appearing to be 'A. Eng'.

Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Volkswirtschaftsdepartement, Leiterin Administration

Amt für Wirtschaft und Arbeit (2)

Parlamentsdienste

Traktandenliste Kantonsrat